

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Überwachungsgewerbes nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO)

Stadtverwaltung
Bad Neuenahr-Ahrweiler
Abteilung 2.2
Hauptstraße 116
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Hinweis

Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter ein eigener Erlaubnisantrag auszufüllen. Bei juristischen Personen sind die Angaben zu den Zeilen 3 bis 26 für jeden Vertretungsberechtigten zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu erbringen.
Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und dem § 34 a GewO.

1. Antragsteller/in bzw. Vertreter/in der juristischen Person 1.1 Persönliche Angaben

Name der juristischen Person		Familiennamen	
ggf. Geburtsname		Vorname	
Amtsgericht (der Registrierung)		Datum (TT.MM.JJJJ)	Nummer
Geburtsdatum (TT.MM.JJJ)	Geburtsort		Staatsangehörigkeit
ggf. Dauer der für die erforderlichen Aufenthaltserlaubnis, erteilende Behörde			
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Telefax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

1.2 Aufenthaltsorte (nur sofern innerhalb der letzten 3 Jahre)

von	Zeitraum bis	Aufenthaltsort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

1.3 Berufliche Tätigkeiten als Geschäftsführer/in einer GmbH, persönlich haftende/r Gesellschafter/in einer OHG oder KG oder Inhaber/in eines Einzelunternehmens (nur sofern innerhalb der letzten 3 Jahre)

von	Zeitraum bis	Firmenbezeichnung, Betriebsstättenanschrift

2. Straf-/Bußgeldverfahren

2.1 Strafverfahren

Justizbehörde	Aktenzeichen

2.2 Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit

Behörde	Aktenzeichen

2.3 Anhängiges Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO oder anhängige Verfahren wegen Rücknahme oder Widerruf einer Gewerbeerlaubnis

Justizbehörde	Aktenzeichen

3. Angaben zum Betrieb

Name		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Telefax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

4. Betriebsleiter/in

Familienname	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

5. Beabsichtigte Zweigniederlassungen (sofern zutreffend)

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

6. Eintragung im Handels-/Genossenschaftsregister (sofern zutreffend)

Behörde	Nummer

7. Beantragte Tätigkeiten

- Umfassende Bewachungstätigkeit ohne Einschränkung
 Bewachungsgewerbe wie folgt beschränkt

--

8. Ergänzungen

--

9. Anlagen

- Führungszeugnis (vor Vorlage bei einer Behörde) ist	<input type="checkbox"/> beantragt	<input type="checkbox"/> beigelegt
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist	<input type="checkbox"/> beantragt	<input type="checkbox"/> beigelegt
- Auskunft des Amtsgerichts über Einträge im Schuldnerverzeichnis ist	<input type="checkbox"/> beantragt	<input type="checkbox"/> beigelegt
- Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister	<input type="checkbox"/> beantragt	<input type="checkbox"/> beigelegt
- Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer oder Prüfungszeugnis nach § 5 Abs. 1 oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Bewachungsverordnung	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> ist beigelegt
- Nachweis der für den Betrieb erforderlichen Mittel oder entsprechender Sicherheiten (Hinweis: Es müssen mindestens für die ersten 6 Monate des Gewerbebetriebes die erforderlichen Mittel oder Sicherheiten nachgewiesen werden. Hierbei ist insbesondere auf die Personal-, Miet-, Einrichtungs- und Versicherungskosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen abzustellen. Die Vorlage des Mittelnachweises kann in Form einer Bankbürgschaft oder Finanzierungszusage der Hausbank des Antragstellers erfolgen. Ist der Antragsteller eine juristische Person (GmbH oder AG) ist der Mittelnachweis für diese zu erbringen).	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> ist beigelegt
- Versicherungsnachweis (Hinweis zur Bewachungsgewerbe-Haftpflichtversicherung gemäß § 6 BewachV. Es muss nachgewiesen werden, dass bei Aufnahme der Bewachungstätigkeit der nach § 6 Bewachungsverordnung vorgeschriebene Versicherungsschutz gewährleistet ist. Ausnahme: 1. Es ist keine Haftpflichtversicherung erforderlich, soweit nur Landfahrzeuge einschl. mitgeführter Gegenstände bewacht werden sollen. 2. Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind die Risiken für das Abhandenkommen von Sachen und für reine Vermögensschäden, soweit der Gewerbetreibende nur für Auftraggeber tätig wird, die sich mit dieser Einschränkung der Versicherungspflicht nachweislich einverstanden erklärt haben (z. B. Kaufhausdetektive)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> ist beigelegt

Sonstige Anlagen

Die Angaben sind vollständig und richtig.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,	Unterschrift
-------------------------	--------------